

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.
Schillerstr. 20, 60313 Frankfurt/Main

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Bundesbank

Via E-Mail: konsultation-02-16@bafin.de; banken3@bundesbank.de

Ihr Zeichen

GZ: BA 54-FR 2210-2016/0008
2016/0056411

Ihre Nachricht vom
18.02.2016

Ort_Datum

Frankfurt/Main, 26.04.2016

Konsultation 02/2016 – MaRisk-Novelle 2016

**Sehr geehrter Herr Röseler,
Sehr geehrte Damen und Herren,**

wir bedanken uns für die Übersendung des Textentwurfs zur MaRisk-Novelle 2016 und für die Möglichkeit unsere Petiten im Rahmen der hierzu durchgeführten Konsultation vorzutragen. Im Anhang zu diesem Anschreiben übersenden wir Ihnen hierzu die Stellungnahme des Bundesverbands der Wertpapierfirmen, die wir im Rahmen einer Verbandsarbeitsgruppe in Abstimmung mit unseren Mitgliedsinstituten erstellt haben.

Wir würden uns freuen, wenn die hierin zum Ausdruck gebrachten Überlegungen und Vorschläge im Rahmen der Finalisierung der überarbeiteten MaRisk Berücksichtigung finden würden. Für jedwede Rückfragen und weitere Abstimmungen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Sterzenbach
Geschäftsführer

Anlage: Stellungnahme zum Konsultationsentwurf zur MaRisk-Novelle 2016

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Sitz des Verbandes
Fasanenstraße 3
10623 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle
Schillerstraße 20
60313 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91
Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand

Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)
Carsten Bokelmann
Dr. Christoph Boschan von dem Bussche
Daniel Förtsch
Dirk Freitag
Holger Gröber
Franz Christian Kalischer
Torsten Klanten
Dr. Annette Kliffmüller-Frank

Geschäftsführer

Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar

Dr. Hans Mewes
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 36 80 5 - 132
Fax: +49 (0) 40 80 53 33
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung

Deutsche Bank PGK Frankfurt
IBAN DE08500700240018321000
BIC DEUTDE33

Frankfurt am Main, den 26.04.2016

Konsultation 02/2016 - MaRisk-Novelle 2016

Konsultationsentwurf vom 18.02.2016

GZ: BA 54-FR 2210-2016/0008, 2016/0056411

Wir bitten, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank die nachstehenden Anmerkungen und Überlegungen im Rahmen der aktuellen Überarbeitung der MaRisk zu berücksichtigen. Diesseitige Änderungsvorschläge sind im Konsultationstext blau markiert:

Ad AT 4.1 Tz. 9

~~Die Wahl der Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit liegt in der Verantwortung des Instituts. Die den Methoden und Verfahren zugrunde liegenden Annahmen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Festlegung wesentlicher Elemente der Risikotragfähigkeitssteuerung sowie wesentlicher zugrunde liegender Annahmen ist von der Geschäftsleitung zu genehmigen.~~ Die Angemessenheit der Methoden und Verfahren ist zumindest jährlich durch die fachlich zuständigen Mitarbeiter zu überprüfen. Im Rahmen der Überprüfung ~~Da-~~ bei ist den Grenzen und Beschränkungen, die sich aus den eingesetzten Methoden und Verfahren, den ihnen zugrunde liegenden Annahmen und den in die Risikoquantifizierung einfließenden Daten ergeben, hinreichend Rechnung zu tragen. Die Stabilität und Konsistenz der Methoden und Verfahren sowie die Aussagekraft der damit ermittel-

Überprüfung der eingesetzten Methoden und Verfahren~~Kritische Analyse der Risikoquantifizierungsverfahren~~

Da jegliche Methoden und Verfahren zur Risikoquantifizierung die Realität nicht vollständig abzubilden vermögen, ist dem Umstand, dass die Risikowerte Ungenauigkeiten – sowohl auf Ebene der Einzelrisiken als auch auf aggregierter Ebene - aufweisen oder das Risiko unterschätzen könnten, bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit hinreichend Rechnung zu tragen.

Das Institut muss gewährleisten, dass es jederzeit einen vollständigen und aktuellen Überblick über die Methoden und Verfahren hat, die zur Risikoquantifizierung verwendet werden. Sind bei vergleichsweise einfachen und transparenten Verfahren die damit ermittelten Risikowerte im Hinblick auf die Grenzen und Beschränkungen der Verfahren

| | |
|--|---|
| <p>tenquantifizierten Risiken sindist insofern kritisch zu analysieren.Die zur Risikotragfähigkeitsteuerung eingesetzten Verfahren haben sowohl das Ziel der Fortführung des Instituts als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Sind die Methoden und Verfahren, die ihnen zugrunde liegenden Annahmen, Parameter oder die einfließenden Daten vergleichsweise komplex, so ist eine entsprechend umfassende quantitative und qualitative Validierung dieser Komponenten sowie der Risikoergebnisse in Bezug auf ihre Verwendung erforderlich.</u></p> | <p>erkennbar hinreichend konservativ, kann auf eine weitergehende Analyse verzichtet werden.</p> <p><u>Sind die Methoden und Verfahren, die ihnen zugrunde liegenden Annahmen, Parameter oder die einfließenden Daten vergleichsweise komplex, so ist eine entsprechende umfassende quantitative und qualitative Validierung dieser Komponenten sowie der Risikoergebnisse in Bezug auf ihre Verwendung erforderlich.</u></p> <p><u>Als vergleichsweise komplex sind Methoden und Verfahren regelmäßig dann anzusehen, wenn deren Einsatz auch von sachverständigen Dritten ein deutlich höheres Maß an Fachkenntnissen erfordert, als dies bei der Implementierung neuer marktgängiger Methoden und Verfahren üblicher Weise der Fall ist.</u></p> <p><u>Aufgrund der hohen Anforderungen ist zu erwarten, dass derartige Methoden und Verfahren regelmäßig nur von großen und ihrerseits komplexen Instituten eingesetzt werden.</u></p> <p>...</p> |
|--|---|

Anmerkung / Begründung

Der Hinweis auf den Umgang mit „vergleichsweise komplexen“ Verfahren und Methoden sollte aus der Erläuterungsspalte in die Formulierung der Vorschrift selber übernommen werden. Eine Übernahme in den Regelungstext erscheint bereits im Hinblick auf die Textkohärenz geboten, weil der weiter konkretisierende bzw. ergänzende Regelungstext zur Handhabung vergleichweiser Komplexität sonst lediglich auf eine Erläuterung in Tz 9 referenzieren würde.

Umgekehrt sollte der bisher nicht eingeführte Begriff der vergleichweisen Komplexität schon aufgrund der ihm in Tz 9 & Tz 10 zukommenden Bedeutung zunächst im Erläuterungsteil näher definiert werden. Hierzu haben wir in den Erläuterungen einen Formulierungsvorschlag aufgenommen.

Ad AT 4.1 Tz. 10

Ist aufgrund der vergleichsweisen Komplexität der Verfahren und Methoden, der zugrunde liegenden Annahmen oder der einfließenden Daten eine umfassende Validierung dieser Komponenten gemäß Tz. 9 durchzuführen, ist hierbei eine angemessene prozessuale und organisatorische Trennung zwischen Methodenentwicklung und Validierung zu gewährleisten. Die wesentlichen Ergebnisse der Validierung und ggf. Vorschläge für Maßnahmen zum Umgang mit bekannten Grenzen und Beschränkungen der Methoden und Verfahren sind der Geschäftsleitung vorzulegen.

(Klarstellung erbeten, was die Aufsicht unter einer angemessenen prozessualen und organisatorischen Trennung verstehen haben will.)

Anmerkung / Begründung

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte die Erwartungshaltung der Aufsicht im Hinblick auf eine praktische Ausgestaltung einer „angemessenen prozessualen und organisatorischen Trennung“ näher erläutert werden.

Von Interesse wäre hierbei bspw. zu erfahren, ob eine sich die geforderte „organisatorische Trennung“ bereits in der Aufbauorganisation des Instituts widerspiegeln muss oder ob eine solche Trennung auch innerhalb einer Abteilung oder eines Bereichs – etwa durch Vorschreiben der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips – vorgenommen werden kann. Nach unserem Dafürhalten sollte die Trennung institutsspezifisch und individuell mit Blick auf die Einhaltung des Proportionalitätsgrundsatz geregelt werden. Hilfreich wäre hier zudem ein Hinweis, ob die genannten Überprüfungen ggf. auch durch die interne Revision wahrgenommen werden können?

Ad AT 4.3.1 Tz. 1

Bei der Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation ist sicherzustellen, dass miteinander unvereinbare Tätigkeiten durch unterschiedliche Mitarbeiter durchgeführt und auch bei Arbeitsplatzwechseln Interessenkonflikte vermieden werden. Beim Wechsel von Mitarbeitern der Handels- und Vertriebsbereiche in Kontrollbereiche sind angemessene Übergangsfristen vorzusehen, innerhalb derer diese Mitarbei-

Kontrollbereiche

Als Kontrollbereiche sind folgende Funktionen und Tätigkeiten anzusehen:

- Risikocontrolling-Funktion,
- Compliance-Funktion,
- Marktfolge,
- Abwicklung und Kontrolle.

ter keine Tätigkeiten ausüben oder verantworten, die gegen das Verbot der Selbstprüfung und -überprüfung verstoßen („Cooling-Off“).

Bei der Bemessung angemessener Übergangsfristen sollen insbesondere die Laufzeitstrukturen der durch den Mitarbeiter zuvor im Marktbereich abgeschlossenen oder zu verantwortenden Geschäfte berücksichtigt werden.

Anmerkung / Begründung

Wir schlagen daher vor, den Anglizismus „Cooling Off“ im Klammerzusatz zu streichen. Soweit der Begriff vornehmlich im gesellschaftsrechtlichen Bereich im Kontext des Gremienwechsels (Vorstand/Aufsichtsrat) von Mandatsträgern oder im politischen Bereich Verwendung findet, halten wir die Ausweitung des ursprünglichen, eng umgrenzten Anwendungsbereich eher für verwirrend als zur weiteren Erhellung des Themenbereichs beitragend.

Sofern wir den Regelungstext richtig verstanden haben, sollen arbeitstechnische Vorkehrungen getroffen werden, die verhindern, dass ein Mitarbeiter, der in den Marktfolgebereich wechselt dort die Kontrolle von Geschäften zu verantworten hat, die er zuvor selber im Rahmen seiner Tätigkeit Marktbereich geschlossen hat oder zu verantworten hatte. Diese Forderung ist nachvollziehbar und grundsätzlich richtig. Ob und wie weit die Einhaltung das Selbstprüfungsproblem über eine Fristenlösung sinnvoll und wirksam adressiert werden kann, hängt dabei sicher von einer Reihe von Faktoren und insbesondere auch von der Laufzeitstruktur der zugrundeliegenden Geschäfte ab. Entsprechend sollten sich die Übergangsfristen jeweils nach der Art der getätigten Geschäfte bestimmen. Auch insoweit erscheint der Begriff „Cooling Off“ suboptimal gewählt, weil man hierbei gedanklich wohl eher an eine einheitliche Frist denken würde. In jedem Fall sollte auf die Frage der angemessenen Bemessung der Übergangsfrist auch im Erläuterungsteil eingegangen werden.

Ad AT 4.4.1 Tz. 4

Die Leitung der Risikocontrolling-Funktion ist bei wichtigen risikopolitischen Entscheidungen der Geschäftsleitung zu beteiligen. Diese Aufgabe ist einer Person auf einer ausreichend hohen Führungsebene zu übertragen. Sie hat ihre Aufgaben in Abhängigkeit von der Größe des Instituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten grundsätzlich in exklusiver Weise auszufüllen.

Exklusive Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion

Die exklusive Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion bedeutet in der Regel die ausschließliche Wahrnehmung von Risikocontrolling-Aufgaben unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene. Dies umfasst auch eine klare aufbauorganisatorische Trennung von Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge bis unterhalb der Geschäftsleiter-

| | |
|--|---|
| | <p><u>ebene. Bei Instituten mit maximal drei Geschäftsleitern können die unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene angesiedelte Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge auch unter einheitlicher Leitung stehen und dieser Leitung auch Votierungskompetenzen eingeräumt werden, sofern daraus keine Interessenkonflikte erwachsen und diese Leitung weder Geschäfte initiiert noch in die Kundenbetreuung eingebunden ist.</u></p> <p>Leitung des Risikocontrollings</p> <p>Bei großen, international tätigen Instituten mit komplexen Geschäftsaktivitäten hat die Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion durch einen Geschäftsleiter zu erfolgen.</p> |
|--|---|

Anmerkung / Begründung

Der vorgeschlagene Einschub wiederholt die Formulierung aus Satz eins der Erläuterung und ist lediglich klarstellender Natur.

Ad AT 4.4.2 Tz. 5

| | |
|---|---|
| <p>Das Institut hat einen Compliance-Beauftragten zu benennen, der für die Erfüllung der Aufgaben der Compliance-Funktion verantwortlich ist. Abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten sowie der Größe des Instituts kann im Ausnahmefall die Funktion des Compliance-Beauftragten auch einem Geschäftsleiter übertragen werden.</p> | <p>Wahrnehmung der Funktion des Compliance-Beauftragten durch einen Geschäftsleiter</p> <p><u>Bei Instituten mit zwei Geschäftsleitern ist die Wahrnehmung der Funktion des Compliance-Beauftragten im Ausnahmefall durch den für die Bereiche Markt und Handel zuständigen Geschäftsleiter möglich, sofern in diesem Fall die Interne Revision dem anderen Geschäftsleiter unterstellt ist.</u></p> |
|---|---|

Anmerkung / Begründung

Der Textzusatz soll verdeutlichen, dass eine Trennung zwischen der Wahrnehmung der Compliance Funktion und der Internen Revision – wie bisher – nicht generell gefordert wird.

Ad AT 8.1 Tz. 2

Das Institut hat in Übereinstimmung mit der Geschäftsstrategie seine Tätigkeiten auszuführen. Hierzu hat das Institut eine Übersicht jener Produktgruppen und Märkte vorzuhalten, die Gegenstand der jeweils aktuellen Geschäftstätigkeiten sein sollen. Die Zuordnung von einzelnen Produkten zu Produktgruppen hat nach allgemein verständlichen Kriterien und vor dem Hintergrund der Anforderungen an das notwendige Fachverständnis zu erfolgen. In einem angemessenen Turnus, spätestens im Rahmen der Überarbeitung der Geschäftsstrategie, ist zu prüfen, ob Produktgruppen noch verwendet werden. Produktgruppen die über einen längeren Zeitraum nicht mehr Gegenstand geschäftlicher Tätigkeiten waren, sind zu streichen.

~~Das Institut hat einen Katalog jener Produkte und Märkte vorzuhalten, die Gegenstand der Geschäftsaktivitäten sein sollen. In einem angemessenen Turnus ist zu überprüfen, ob die Produkte noch verwendet werden. Produkte, die über einen längeren Zeitraum nicht mehr Gegenstand der Geschäftstätigkeit waren, sind zu streichen.~~ Der Abbau von Positionen ist davon unberührt. Das Auslaufen oder die Bestandsführung von Positionen begründet keine Produktverwendung.

Die Wiederaufnahme von Tätigkeiten hat nach den allgemeinen Kriterien eines Neuprodukt-Prozesses zu erfolgen.

Anmerkung / Begründung

Mit der alternativ vorgeschlagenen Formulierung soll vermieden werden, dass die Anforderung zur Produktkatalogisierung im Sinne einer ausufernden und letztlich unübersichtlichen Listenführung auf Einzelinstrumentenebene missverstanden wird. Beispielsweise erscheint es nicht sinnvoll, eine Liste sämtlicher Aktien, in denen der Handel angeboten wird in einem Katalog zu benennen.

Ad AT 9 Tz. 1

| | |
|---|--|
| <p>Eine Auslagerung liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung solcher Aktivitäten und Prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten vom Institut selbst erbracht würden. <u>Zivilrechtliche Gestaltungen und Vereinbarungen können dabei das Vorliegen einer Auslagerung nicht ausschließen.</u></p> | <p>Sonstiger Fremdbezug von Leistungen</p> <p>Nicht als Auslagerung im Sinne dieses Rundschreibens zu qualifizieren ist der sonstige Fremdbezug von Leistungen. Hierzu zählt zunächst der einmalige oder gelegentliche Fremdbezug von Gütern und Dienstleistungen. Ebenso erfasst werden Leistungen, die typischerweise von einem beaufsichtigten Unternehmen bezogen und aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten oder rechtlicher Vorgaben regelmäßig weder zum Zeitpunkt des Fremdbezugs noch in der Zukunft vom Institut selbst erbracht werden können (z. B. die Nutzung von Zentralbankfunktionen (innerhalb von Finanzverbänden); bzw. die Nutzung von Clearingstellen im Rahmen des Zahlungsverkehrs und der Wertpapierabwicklung, <u>die Inanspruchnahme von Liquiditätslinien</u>, die Einschaltung von Korrespondenzbanken oder die Verwahrung von Vermögensgegenständen von Kunden nach dem Depotgesetz <u>oder die Nutzung von Handelssystemen, die von einem Marktplatzbetreiber zur Verfügung gestellt werden</u>). Die Anwendung der einschlägigen Regelungen zu § 25ba Abs. 2 KWG ist angesichts der besonderen, mit solchen Konstellationen einhergehenden Risiken regelmäßig nicht angemessen. Dessen ungeachtet hat das Institut auch beim sonstigen Fremdbezug von Leistungen die allgemeinen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gemäß § 25a Abs. 1 KWG zu beachten.</p> <p>...</p> |
|---|--|

Anmerkung / Begründung

Mit der vorgeschlagenen Textergänzung soll vorsorglich klargestellt werden, dass es sich, wie bei der Nutzung der bereits genannten Wertpapierabwicklungssysteme auch bei der Nutzung von Handelssystemen wie bspw. XETRA, XITARO oder XONTRO nicht um Auslagerungen handelt.

Ad AT 9 Tz. 5

Eine Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen in Kontrollbereichen und Kernbankbereichen kann unter Beachtung der in Tz. 4 genannten Anforderungen in einem Umfang vorgenommen werden, der gewährleistet, dass hierdurch das Institut weiterhin über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und bei Bedarf - im Falle der Beendigung des Auslagerungsverhältnisses oder der Änderung der Gruppenstruktur - der ordnungsmäßige Betrieb in diesen Bereichen fortgesetzt werden kann. Eine vollständige Auslagerung der Risikocontrolling-Funktion ist nicht zulässig. Eine vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion und der Internen Revision ist nur bei kleinen Instituten möglich, sofern deren Einrichtung vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehalts der betriebenen Geschäftsaktivitäten nicht angemessen erscheint.

Gruppeninterne Auslagerungen

Sofern in gruppenweiten Auslagerungsstrukturen eine durchgehende Zentralisierung von Aktivitäten und Prozessen stattfindet, so kann im Institut bis unter die Ebene der Geschäftsleitung unter bestimmten Voraussetzungen auf das Vorhalten entsprechender Kenntnisse und Erfahrungen auf Einzelinstitutsebene verzichtet werden. Voraussetzungen hierfür sind, dass das Institut und die zentrale Einheit in eine übergreifende Geschäftsstrategie und ein übergreifendes Risikomanagementsystem, eingebunden sind und die Geschäftsleitung des Instituts vollständigen Einblick in die Gesamtstrategie und die Gesamtrisikosituation hat. Für den Fall der Änderung des Auslagerungsverhältnisses oder der Änderung der Gruppenstruktur, sind entsprechende Rückverlagerungs- bzw. Migrationsstrategien vorzusehen.

Anmerkung / Begründung

Gerade durch die Vollausslagerung der Risikocontrolling-Funktion konzernintern auf eine fachlich prominente Stelle, bei der eine konzernweiter Risikomessung, -beurteilung und -steuerung erfolgt, ist für die Risikokultur einer Gruppe essenziell. Es kann daher u.E. auch nicht im aufsichtlichen Interesse liegen, diese Praxis unnötig zu erschweren oder gar zu unterbinden. Insbesondere bei kleineren Institutsgruppen ist dies umso wichtiger, da operativ nur so eine zeitnahe und umfassende Risikolage zusammengetragen, gemessen, beurteilt und als Grundlage einer angemessenen instituts- und gruppenweiten Steuerung berichtet werden kann. Auf die Besonderheiten gruppeninterner Auslagerungen sollte daher im Erläuterungsteil gesondert eingegangen werden.

Ad AT 9 Tz. 11

Das Institut mit umfangreichen Auslagerungsaktivitäten hat ein zentrales Auslagerungsmanagement einzurichten. Zu dessen

Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Die Implementierung und Weiterentwicklung eines angemessenen Auslagerungsmanagements und entsprechender Kontroll- und Überwachungsprozesse,
- b) Erstellung und Pflege einer vollständigen Dokumentation der Auslagerungen (einschließlich Weiterverlagerungen),
- c) Überwachung der Einhaltung der institutsinternen und gesetzlichen Anforderungen bei Auslagerungen,
- d) Koordination und Überprüfung der durch die zuständigen Bereiche durchgeführten Risikoanalyse gemäß Tz. 2.

Anmerkung / Begründung

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und des Proportionalitätsgrundsatzes sollten die umfangreichen Anforderungen an ein zentralisiertes Auslagerungsmanagement nur auf solche Auslagerungsstrukturen Anwendung finden, die dies geboten und sinnvoll erscheinen lassen.

Ad BTR 3.1 Tz. 1

Das Institut hat sicherzustellen, dass es seine Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen kann. ~~Dabei ist eine ausreichende Diversifikation, vor allem im Hinblick auf die Vermögens- und Kapitalstruktur, zu gewährleisten.~~ Das Institut hat dabei, soweit erforderlich, auch Maßnahmen zur Sicherstellung der untertägigen Liquidität zu ergreifen. ~~im Tagesverlauf sicherzustellen. Es in Abhängigkeit von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sowie der Finanzierungsstruktur ist grundsätzlich eine ausreichende Diversifikation der Refinanzierungsquellen und der~~

Verbundlösungen

Die Anforderung in Satz 32 kann auch durch bestehende Verbund- oder Konzernstrukturen erfüllt werden.

Diversifikation der Refinanzierungsquellen und der Liquiditätsreserve

Maßgebliche Kriterien für die Diversifikation können bspw. Geschäftspartner bzw. Emittenten, Produkte, Laufzeiten und Regionen sein.

Untertägige Liquiditätsrisiken

Liquiditätsreserve zu gewährleisten. Konzentrationen sind wirksam zu überwachen und zu begrenzen..

Wesentliche untertägige Liquiditätsrisiken können insbesondere bei Nutzung von Echtzeit-Abwicklungs- und Zahlungsverkehrssystemen vorliegen.

Anmerkung / Begründung

Bei Instituten, etwa CRR Wertpapierfirmen, die im Vergleich zu Einlagenkreditinstituten bzw. Universalbanken einen i.d.R. sehr viel geringeren Bilanzumfang aufweisen, zumeist in einem hohen Grad eigenkapitalfinanziert sind und keine schützenswerten Kundeneinlagen entgegennehmen, würde eine generelle Forderung zur Diversifizierung ihrer Refinanzierungsquellen und der Liquiditätsreserve disproportional und aufgrund der Wertpapierabwicklung über eine Clearingbank schlicht inpraktikabel erscheinen. Dies umso mehr, als diese Institute häufig auch kein Zentralbankkonto besitzen und daher zur Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs auf ihre Clearingbank angewiesen sind. In diesen Fällen würden die sich aus einer Fragmentierung des „Cash-Collateral“ ergebenden Nachteile im Hinblick auf die Liquiditätssteuerung die unter Risikosteuerungsgesichtspunkten grundsätzlich positiven Effekte einer Diversifizierung bei weitem überwiegen. Unsere Änderungsvorschläge zielen darauf ab, die spezifische Situation von (nur) CRR-Wertpapierfirmen auch in Zukunft angemessen zu berücksichtigen.

Ad BTR 3.1 Tz. 3

Das Institut hat für einen geeigneten Zeitraum eine oder mehrere aussagekräftige Liquiditätsübersichten zu erstellen, in denen die voraussichtlichen Mittelzuflüsse den voraussichtlichen Mittelabflüssen gegenübergestellt werden. Die Liquiditätsübersichten müssen vor dem Hintergrund der Geschäftstätigkeit geeignet sein, um die Liquiditätslage im kurz-, mittel- und langfristigen Bereich darzustellen. Dies hat sich in den getroffenen Annahmen, die den Mittelzu- und -abflüssen zugrunde liegen, und in der Untergliederung in Zeitbändern angemessen widerzuspiegeln. Den auch in normalen Marktphasen üblichen Schwankungen der Zahlungsflüsse ist in den Liquiditätsübersichten angemessen Rechnung zu tragen. ~~Die Annahmen, die den Mittelzuflüssen und -abflüssen zugrunde liegen, sind festzulegen.~~

Annahmen zu Mittelzu- und -abflüssen

Die Annahmen müssen auch etwaige Inanspruchnahmen aus Liquiditäts- und Kreditlinien berücksichtigen, die das Institut Dritten zur Verfügung gestellt hat.

~~Die Untergliederung in Zeitbänder muss geeignet sein, um auch die Entwicklung der kurzfristigen Liquiditätslage abzubilden.~~

Anmerkung / Begründung

Bei der Erstellung von Liquiditätsübersichten für kurz, mittel und langfristige Planungshorizonte ist bereits bei der Definition der Fristigkeiten die Geschäftsstruktur der Institute angemessen zu berücksichtigen. „Kurz, mittel und langfristig“ können insofern etwa für eine reine CRR-Wertpapierfirma, die ausschließlich den (Kassa)handel betreibt eine ganz andere Bedeutung haben als für ein Kreditinstitut, welches bspw. das Hypothekengeschäft oder Projektfinanzierungen betreibt. Wichtig erscheint in jedem Fall, dass die für die Liquiditätsplanung gewählten Zeithorizonte auch konsistent zum Kapitalplanungshorizont des Instituts sind.

Ad BTR 3.1 Tz. 8

Für Liquiditätsrisiken sind regelmäßig angemessene Stresstests durchzuführen. Dabei sind sowohl institutseigene als auch marktweite Ursachen für Liquiditätsrisiken in die Betrachtung einzubeziehen. Darüber hinaus sind beide Aspekte kombiniert zu betrachten. Das Institut hat die Stresstests individuell zu definieren. Dabei sind den Stresstests unterschiedlich lange Zeithorizonte zugrunde zu legen. Das Institut hat in den Stressszenarien seinen Überlebenshorizont zu ermitteln.

Institutseigene und marktweite Ursachen

Institutseigene Ursachen können sich z. B. im Abzug von Kundeneinlagen bei einem bestimmten Institut zeigen. Marktweite Ursachen können z. B. zu einer Verschlechterung der Refinanzierungsbedingungen einiger oder aller Institute führen.

Anmerkung / Begründung

Wir plädieren dafür den letzten, in BTR 3.1 TZ 8 neu eingefügten Satz ersatzlos zu streichen, zumal unklar bleibt, was an dieser Stelle unter „Überlebenshorizont“ genau verstanden werden soll.

Weiterhin gehen wir davon aus, dass Stresstests sowohl für das kurzfristige dispositive Liquiditätsrisiko durchzuführen sind, die typischerweise einen Zeithorizont (Survival Period) von 30 Tagen zugrunde legen (vgl. hierzu auch die einschlägigen Veröffentlichungen zum LCR gemäß Teil 6 CRR und insbesondere auch das CEBS Papier „Guidelines on Liquidity Buffers & Survival Periods“), als auch für das langfristige strukturelle Liquiditäts- oder auch Refinanzierungsrisiko. Insofern sollte, sofern Sie sich nicht zu

einer Streichung entschließen können, zumindest klargestellt werden, dass sich der Überlebenshorizont auf das dispositive Liquiditätsrisiko unter Stress bezieht.

Insgesamt wäre zudem zu überlegen, ob es nicht ggf. sinnvoll wäre, den BTR 3.1 zu unterteilen in einen 1. Teil, der das kurzfristige dispositive Liquiditätsrisiko betrifft und einen 2. Teil, der das langfristige strukturelle Liquiditäts- oder auch Refinanzierungsrisiko betrifft.

Ad BT 2.2 Tz. 3

| | |
|--|--|
| <p>Mitarbeiter, die in anderen Organisationseinheiten des Instituts beschäftigt sind, dürfen grundsätzlich nicht mit Aufgaben der Internen Revision betraut werden. Das schließt jedoch nicht aus, dass in begründeten Einzelfällen andere Mitarbeiter aufgrund ihres Spezialwissens zeitweise für die Interne Revision tätig werden. <u>Beim Wechsel von Mitarbeitern anderer Organisationseinheiten zur Internen Revision sind angemessene Übergangsfristen von in der Regel mindestens einem Jahr vorzusehen, innerhalb derer diese Mitarbeiter keine Tätigkeiten prüfen dürfen, die gegen das Verbot der Selbstprüfung und -überprüfung verstoßen („Cooling-Off“).</u></p> | |
|--|--|

Anmerkung / Begründung

Wie bereits in unseren Anmerkungen zu AT 4.3.1 Tz 1, schlagen wir auch hier vor den Anglizismus „Cooling Off“ zu streichen. Die hierzu zuvor gegebene Begründung, gilt an dieser Stelle entsprechend.

Ad BT 3.1 Tz. 1

| | |
|--|--|
| <p><u>Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig über die Risikosituation berichten zu lassen. Die Risikoberichterstattung ist in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise zu verfassen. Sie hat neben einer Darstellung auch eine Beurteilung der Risikosituation zu enthalten. Die Berichte müssen auf vollständigen, genauen und aktuellen Daten beruhen, die flexibel für die Erfordernisse des Risikomanagements aufbereitet und angepasst</u></p> | <p>Proportionalität <u>Das Modul BT 3 richtet sich an alle Institute; bei der praktischen Ausgestaltung ist das Proportionalitätsprinzip zu wahren.</u></p> <p>Nachvollziehbarkeit und Aussagefähigkeit der Risikoberichte <u>Eine nachvollziehbare und aussagefähige Risikoberichterstattung setzt auch ein inhaltlich angemessenes Verhältnis zwischen</u></p> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| <p><u>werden können. Die Risikoberichte müssen auch eine zukunftsorientierte Risikoeinschätzung abgeben und sich nicht ausschließlich auf aktuelle und historische Daten stützen. In die Risikoberichterstattung sind bei Bedarf auch Handlungsvorschläge, z. B. zur Risikoreduzierung, aufzunehmen.</u></p> | <p><u>quantitativen Informationen (hinsichtlich Positionsgröße, Risiko) und qualitativer Beurteilung wesentlicher Positionen und Risiken voraus.</u></p> |
|--|--|

Ad BT 3.1 Tz. 3

| | |
|---|--|
| <p><u>Neben der turnusmäßigen Erstellung von Risikoberichten (Gesamtrisikobericht, Berichte über einzelne Risikoarten) muss das Institut in der Lage sein, Ad-Hoc-Risikoberichte zu erstellen, sofern dies aufgrund der aktuellen Risikosituation des Instituts oder der aktuellen Situation der Märkte, auf denen das Institut tätig ist, geboten erscheint.</u></p> | |
|---|--|

Anmerkung / Begründung

Es fiel uns auf, dass in Tz. 1 und auch in Tz. 3 Begrifflichkeiten aus dem BCBS 239 zum Thema Risikodaten-Aggregationskapazitäten Verwendung finden. Hieraus ergeben sich aus unserer Sicht Fragen hinsichtlich des intendierten Anwendungskreises sowie der Regelungssystematik: So werden im Anschreiben und im AT 4.3.4 Tz. 1 als Anwendungskreis für dieses Themengebiet im Wesentlichen die großen und komplexen Institute definiert ohne dass dies aus dem Konsultationstext selbst in der gebotenen Deutlichkeit hervorgeht. Aus diesem Grund sollte im Erläuterungsteil darauf hingewiesen werden, dass bei der Ausgestaltung in der Praxis das Proportionalitätsprinzip zu beachten ist, um unangemessen hohe administrative Anforderungen für kleinere und mittlere Institute zu vermeiden.

Schwierigkeiten haben wir auch mit der Einordnung der verwendeten Terminologie: Dies betrifft z.B. den in Tz. 1 gewählten Begriff der „flexiblen“ Aufbereitung und Anpassung der Daten und in Tz. 3 die Erstellung von „ad hoc Risikoberichten“. Beides sind Anforderungen aus Grundsatz 6 Risikodaten-Aggregationskapazitäten BCBS 239 und *nicht* der Risikoberichterstattung. Die offenbar aus einem anderen Kontextbezug entlehnte Terminologie steht insofern im Widerspruch zum Anschreiben, wonach das Modul BT 3 sich nur auf die Risikoberichterstattung erstrecken soll. Darüber hinaus erscheint uns die inhaltliche Abgrenzung der hier formulierten Anforderungen zu denen in AT 4.3.4 Tz. 6 unklar; hier bitten wir um Klarstellung.

Ad BT 3.4 Allgemeine Anmerkungen

Das neu geschaffene Modul BT 3.4 erscheint uns konzeptionell wenig gelungen. Insbesondere ist zweifelhaft, welcher zusätzliche Nutzen sich für die Institutssteuerung und –überwachung ergeben soll, wenn zusätzlich zu den Berichten des Risikocontrollings nunmehr auch der Markt und Handelsbereich einen weiteren, mithin konkurrierenden, Risikobericht erstellen soll, womit gleichzeitig ein zusätzlicher Berichtsweg zu implementieren wäre. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, ob hiermit gar ein „paralleler“ Steuerungskreis etabliert werden soll. Dies wäre aus unserer Sicht klar kontraproduktiv, schließlich würde sich hieraus die Gefahr der Kommunikation unterschiedlicher, ggf. sogar widersprüchlicher Inhalte und Steuerungsimpulse an die Entscheidungsträger des Instituts ergeben. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass derart unklare, doppelte Berichtswege, sofern solche bestanden, in der Praxis oft Gegenstand von Prüffeststellungen waren, welche bereinigt werden mussten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir zu erwägen, das vorgesehene Modul nicht zu implementieren, da es mehr Verwirrung als Klarheit schafft und sich hieraus kein erkennbarer zusätzlicher Nutzen für das Institut ergäbe. Insofern können wir auch nicht erkennen, welcher allgemeinen bzw. internationalen aufsichtlichen Norm hiermit Geltung verschafft werden soll; Grundsatz 9 des BCBS 239 kommt hierfür nach unserem Verständnis insofern jedenfalls kaum in Frage. Sollte eine Streichung des Moduls nicht möglich sein, so bitten wir zur Vermeidung von Missverständnissen zumindest um die Aufnahme eines allgemeinen Passus - ähnlich der Anmerkung in Tz 3 oder BTR 2.2 Tz 3 MaRisk a.F., dass die Berichterstattung des der Risikocontrolling-Funktion auch hier herangezogen werden kann bzw. die (zusätzliche) Berichterstattung mit dieser abzustimmen ist.

Dies vorausgeschickt, möchten wir zu einzelnen Textziffern des BT 3.4 noch Folgendes anmerken:

Ad BT 3.4 Tz. 4

| | |
|--|--|
| <p><u>Beim Vorliegen wesentlicher untertägiger Liquiditätsrisiken sind die Ergebnisse der täglich zu ermittelnden Liquiditätssituation den zuständigen Geschäftsleitern zeitnah am nächsten Geschäftstag zu berichten.</u></p> | |
|--|--|

Anmerkung / Begründung

Hier erschließt sich zumindest nicht unmittelbar, weshalb auf untertägige Liquiditätsrisiken mit einer Berichtspflicht am Folgetag reagiert werden soll. Unstrittig dürfte

sein, dass bei schlagend werdenden Risiken von erheblichem Gewicht auch ein untertägige, unverzügliche, Berichterstattung geboten sein kann.

Sofern mit der Forderung nach einem am Folgetag zu erstattenden Bericht über die Liquiditätssituation des Vortages lediglich ein möglichst aktueller Ausgangspunkt für die untertägige Liquiditätssteuerung bei Instituten, die regelmäßig untertägigen Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein können, sichergestellt werden soll, wäre es hilfreich, hierauf mit einer Erläuterung hinzuweisen.

Ad BT 3.4 Tz. 5

| | |
|---|--|
| <p><u>Der Bereich Treasury hat, in Abhängigkeit von der Bedeutung des Treasury für die Gesamtbanksteuerung (Risiko- und Ergebnisbeitrag), vierteljährlich, monatlich, wöchentlich oder ggf. täglich einen Bericht über seine Aktivitäten zum Aktiv-Passiv-Management zu erstellen und dem zuständigen Geschäftsleiter zur Verfügung zu stellen. Der Bericht hat eine Darstellung des Mandats, der Positionen, der Laufzeiten sowie der damit verbundenen Risiken zu umfassen.</u></p> | |
|---|--|

Anmerkung / Begründung

Um eine unnötige Überfrachtung des Berichtswesens zu vermeiden, sollten Institute mit geringer Treasuryaktivität, die sich etwa auf einfache revolvingende Refinanzierungstransaktionen oder die Anlage eigener Mittel beschränken, auch in Zukunft die Möglichkeit besitzen, hier einen vierteljährlichen Berichtsturnus zu wählen. Ggf. kann mit einem Erläuterungstext darauf hingewiesen werden, unter welchen Voraussetzungen eine vierteljährliche Berichterstattung als ausreichend angesehen wird.

Des Weiteren bitten wir um Klarstellung, was in diesem Zusammenhang unter dem verwendeten Mandatsbegriff verstanden werden soll. Sollte damit das Tätigkeitsfeld des Liquiditätsmanagers gemeint sein, ist jedoch nach unserer Auffassung die Umschreibung des Tätigkeitsfeldes einer Organisationseinheit in einer Arbeitsanweisung ausreichend und muss nicht im Rahmen einer Berichterstattung zuvor dargestellt werden. Denn auch bei Berichten des Compliance-Officers, des Risikomanagers oder des Innenrevisors wird nicht ernstlich erwartet, dass zunächst vor der Berichterstattung das Tätigkeitsfeld der Organisationseinheit beschrieben wird.